

Kommentierung

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)

vom 11. November 1997 (SächsGVBl. S. 582) in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940), in der Fassung vom 1. Januar 2009

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

§ 1

Nachbar und Eigentümer

(1) Nachbar im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer eines Grundstücks, das zu dem Grundstück des verpflichteten Eigentümers in einem engen örtlichen Zusammenhang steht. Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes ist der verpflichtete Eigentümer eines Grundstücks.

(2) An die Stelle des Eigentümers oder Nachbarn treten

1. der Erbbauberechtigte im Falle der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht und
2. der Nutzer aufgrund eines in die Sachenrechtsbereinigung nach dem Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz – SachenRÄndG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) einbezogenen Rechtsverhältnisses.

Erläuterungen

1. Vorweggenommen muss festgestellt werden, dass das **Eigentum** das herausragendste und umfassendste Herrschaftsrecht darstellt, das eine Person über eine Sache oder Immobilie ausüben kann. Der Eigentümer kann grundsätzlich mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren und andere Personen von jeder Einwirkung ausschließen. Diesem absoluten Recht sind allerdings Grenzen gesetzt

insoweit, dass Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften der Ausübung dieses absoluten Herrschaftsrechts nicht entgegenstehen dürfen. Diese Grenzen finden sich in verschiedenen Bereichen, vor allem aber im Nachbarschaftsrecht, das die Befugnisse des Eigentümers als Ausfluss der **Sozialgebundenheit** des Eigentums in sozialverträglicher Weise einschränkt.

2. § 1 Abs. 1 enthält die Legaldefinition des Nachbarbegriffs. Eine solche Definition ist notwendig, weil das Gesetz – anders als der allgemeine Sprachgebrauch – mit „**Nachbar**“ nicht jeden Bewohner eines Nachbargrundstücks, der die tatsächliche Gewalt über dieses Grundstück ausübt, also Besitzer dieses Grundstücks ist, meint. Die Vorschrift stellt klar, dass nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes nur der formalrechtliche **Eigentümer des Grundstücks** Nachbar im Sinne des Gesetzes ist bzw. nach Abs. 2 eine dem dinglichen Eigentümer rechtlich gleichgestellte Person. Auch der **Pächter** oder **Mieter** eines Grundstücks ist demnach im Rechtssinn kein Nachbar. Eine Einbeziehung des nur obligatorisch Berechtigten, z. B. des Mieters oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigten in den personellen Anwendungsbereich des Gesetzes, erschien dem Gesetzgeber angesichts der sich ergebenden formalrechtlichen Komplikationen im Hinblick auf die strikten nachbarrechtlichen Rechte und Pflichten als zu weitgehend (zum privaten Nachbarrecht zwischen Mietern vgl. Siems, JuS 2005, 884). Dies gilt gerade auch für Pächter eines Grundstücks, mögen sie auch umgangssprachlich als „Nachbarn“ bezeichnet werden oder unter Umständen sogar ein auf dem gepachteten Grundstück als Scheinbestandteil errichtetes Haus besitzen. Denn eine i. S. d. § 95 BGB errichtete Baulichkeit räumt dem Pächter kein weitergehendes Recht am Grundstück ein als der lediglich obligatorische **Pachtvertrag**, der zwischen dem Eigentümer und dem Pächter ausgehandelt wurde und nicht durch das Gesetz, gegebenenfalls zu Lasten des nur obligatorisch Berechtigten, unangemessen erweitert werden soll.

Mit „**Eigentümer**“ im Sinne dieses Gesetzes ist damit der Allein-, Mit- und Wohnungseigentümer gemeint, wie er sich aus der Ein-

tragung im **Grundbuch** ergibt (vgl. auch Postier, BerlNRG, § 1 Anm. 2.1 sowie zur Erläuterung des Nachbarbegriffs, Wieth/Högner/Krzensk, Nachbarschutz im Freistaat Sachsen, I.1.1 sowie Hodes/Dehner für das Hessische Nachbarrecht, Einleitung A. Rdnr. 4 ff.).

3. **Miteigentümer** sind die **Bruchteileigentümer** i.S.d. §§ 1008, 1011 BGB. Sie üben die Rechte ihrer Bruchteilsgemeinschaft, an der sie mit einem ideellen Anteil beteiligt sind, grundsätzlich gemeinschaftlich aus. Denkbar ist allerdings auch, dass ein Miteigentümer im Wege der gesetzlichen **Prozessstandschaft** für die anderen Miteigentümer im Hinblick auf die dem jeweiligen Grundstück zustehenden Nachbarrechte in einem Rechtsstreit tätig wird. Dies gilt mit der Einschränkung, dass sich die Rechtskraft eines Urteils nur dann auf die übrigen Miteigentümer erstreckt, wenn sie im Rechtsstreit involviert sind und diesem zugestimmt haben (BGH NJW 85, 2825). Trotz des lediglich ideellen Anteils eines jeden Miteigentümers am Grundstück kann es auch unter Miteigentümern zu nicht nur persönlichen, sondern auch nachbarrechtlich relevanten Streitigkeiten kommen. Dies ist z.B. dann möglich und denkbar, wenn im Innenverhältnis der Miteigentümer eine Regelung getroffen wurde, aufgrund derer die Miteigentümer berechtigt sind, reale Teile des ihnen gemeinsam zustehenden Grundstücks für sich alleine zu nutzen. In diesen Fällen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Regelungen des Nachbarrechts auch für Bruchteileigentümer zur Anwendung kommen. Für die Ausübung ihrer Rechte im gegenseitigen „Nachbarverhältnis“ gilt dann insoweit in erster Linie die zwischen ihnen getroffene **Nutzungsvereinbarung**, §§ 741, 745 BGB. Fehlt eine solche interne Regelung, kann als Abwehrrecht auf § 1004 BGB in Verbindung mit dem jeweiligen Anspruch aus dem Landesnachbarrecht zurückgegriffen werden (vgl. BGH NJW 2007, 3636).

Eine Anwendung von § 1011 BGB auf **Gesamthandseigentum** scheidet allerdings aus. Dieses besteht an Gegenständen, die zum Vermögen einer sog. Gesamtheitsgemeinschaft gehören (z.B. Ge-

sellschaft des BGB, OHG, KG, nichtrechtsfähiger Verein, Gesamtgut der Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft). Dem Teilnehmer an der Gesamthand steht nur ein Anteil am gesamten Vermögen, nicht aber am einzelnen Vermögensgegenstand zu. Deshalb können nachbarrechtliche Ansprüche der Gesamthänder nur von allen Gesamthändern gemeinsam ausgeübt werden (hierzu auch Stadler, Kapitel 2 A 2c). Bei Ansprüchen gegenüber Gesamthändern gilt dies entsprechend (Palandt-Herrler, § 1011, Anm. 3).

4. Das **Wohnungseigentum** ist als das **Sondereigentum** einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört (§ 1 Abs. 2 WEG), eine besondere Form des Miteigentums (§ 1008 BGB; BGHZ 49, 250f.). Mit dem Sondereigentum haben die Wohnungseigentümer eine Rechtsposition inne, die in weiten Teilen dem Alleineigentum vergleichbar ist und Schutz gegenüber Beeinträchtigungen von außen genießt (§ 13 Abs. 1 WEG; vgl. im Übrigen zur Geltung von Nachbarrecht zwischen Wohnungseigentümern: BGHZ 49, 250, 251; BayObLG, NJW-RR 2005, 385, zur entsprechenden Anwendung bundes- und landesrechtlicher Nachbarrechtsvorschriften auf das nachbarliche Verhältnis von Wohnungseigentümern siehe auch BGHZ 174, 20 sowie Bruns, NJW 2011, 337). Somit steht hinsichtlich des Sondereigentumsbereichs der Wohnungs-/Teileigentümer grundsätzlich dem Grundstückseigentümer gleich (§ 3 Abs. 1; 13 Abs. 1 WEG; BGH NJW 2014, 458; OLG Köln, NJW-RR 1998, 518; Bruns in NJW 2011, 337).

Als „Eigentümer“ im Sinne des Gesetzes und damit Anspruchsgegner für Ansprüche aus diesem Gesetz kommen sowohl der/die Eigentümer eines anderen Sondereigentumsbereichs in Betracht, wie auch die Wohnungseigentümer insgesamt im Hinblick auf das Gemeinschaftseigentum, wie auch nach § 10 Abs. 6 WEG die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als teilrechtsfähige Einheit im Hinblick auf das Verwaltungsvermögen der Gemeinschaft (hierzu auch Bauer/Schlick, ThürNRG, § 1, Anm. 2b). Für die **Wohnungseigentümergeinschaft** tritt der Verwalter in Bezug auf die

nachbarrechtlichen Rechte und Pflichten von Gesetzes wegen als deren Vertreter auf (§§ 10 Abs. 1, Abs. 6, 11 WEG).

5. Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Eigentums sind die Wohnungseigentümer in der Regel nur berechtigt, Maßnahmen mit Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer zu treffen (vgl. § 21 Abs. 2 WEG; BayVGH BauR 2004, 373; im Übrigen: Postier, BbgNRG Anm. 2.1 zu § 2). Ansonsten gelten im Innenverhältnis der Wohnungseigentümer nachbarrechtliche Grundsätze eingeschränkt, weil die Rechtsbeziehungen der Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft, auch soweit es um die Nutzung der Sonderrechtsbereiche (Eigentumswohnungen) geht, in erster Linie durch den Gemeinschaftsaspekt und erst danach durch die Abwehr- und Unterlassungsansprüche geprägt sind. So besteht das **Selbsthilfe-recht** des § 910 BGB nicht gegenüber anderen Sondereigentümern (OLG Düsseldorf, FGPrax 2001, 188). Maßgeblich sind in erster Linie die Gebrauchsregelungen der jeweiligen **Gemeinschaftsordnung** und deren Inhaltsbestimmungen zu den **Sondernutzungs-rechten** (OLG Hamm, ZMR 1997, 34 ff.). Insoweit können auch nicht aus dem **Grundbuch** ersichtliche Wohnungseigentümerbeschlüsse nachträgliche, verbindliche Regelungen geschaffen haben.

Im Innenverhältnis der Miteigentümer können sich trotz der lediglich bestehenden ideellen Anteile Streitigkeiten dann ergeben, wenn die Miteigentümer jeweils reale Grundstücksteile für sich alleine nutzen (vgl. Bauer/Schlick, § 1 Anm. 1b). In diesen Fällen kommt es vorrangig auf die (verbindlichen) Regelungen der Wohnungseigentümer untereinander an. So kann die Gemeinschaftsordnung, aber auch später getroffene Wohnungseigentümerbeschlüsse oder innerhalb der Eigentümergeinschaft getroffene Vereinbarungen zur **Gebrauchsregelung** nach § 15 WEG ganz oder in bestimmten Bereichen den Miteigentümern auch innerhalb der Gemeinschaft eine Rechtsposition zuweisen, die der eines Alleineigentümers entspricht (OLG Hamm, ZMR 1997, 34). Der Sonderrechtsinhaber kann sich dann in entsprechender Weise unter anderem auf das Nachbarrecht berufen und auf dessen Abwehrrechte.

Etwa dann, wenn eine im benachbarten Sondernutzungsbereich befindliche Anpflanzung oder Aufschichtung im Sinne des § 18 nicht den erforderlichen Grenzabstand einhält, eine unzulässige Bodenerhöhung erfolgt oder wenn der benachbarte Sondernutzungsbereich abweichend von den verbindlichen Regelungen in der Teilungserklärung bzw. den später getroffenen verbindlichen Wohnungseigentümerbeschlüssen genutzt wird (BayObLG FGPrax 1996, 57). Es gelten mithin nicht nur die jeweils einschlägigen nachbarrechtlichen Normen, sondern es liegt in gleicher Weise in der Hand der jeweiligen Wohnungseigentümergeinschaft, wie sie die Rechtspositionen der einzelnen Eigentümer untereinander regeln will (BGH NJW 2014/2640). Eine generelle Aussage zur Berechtigung einzelner Wohnungseigentümer im Hinblick auf die Geltendmachung von Rechten aus diesem Gesetz verbietet sich daher grundsätzlich mit folgender Einschränkung:

§ 14 WEG enthält eine Regelung, die die besonderen Verpflichtungen der Wohnungseigentümer untereinander festlegt. Die Vorschrift bestimmt, dass die Instandhaltung und das Gebrauchmachen in gegenseitiger Rücksicht zu erfolgen hat und dass diese Pflichten auch für diejenigen gelten, denen das Sonder- oder Gemeinschaftseigentum (zeitweise) überlassen wird. Dies kann z.B. Auswirkungen haben für Ferienwohnungsanlagen mit ständig wechselnden Wohnungsnutzern, wobei allein in dem ständigen Nutzerwechsel eine Störung des Gemeinschaftsverhältnisses nicht gesehen werden kann (BGH NJW 2010, 3093). Außerdem werden im § 14 WEG dem jeweiligen Sonderrechtseigentümer bestimmte Duldungspflichten auferlegt. Gegen Pflichtverletzungen richten sich Ansprüche aus **Besitz- und Eigentumsstörung** bis hin zur Klage auf Entziehung nach § 18 WEG. Insoweit wird das dem § 1004 BGB entstammende Rechtsinstitut des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs gesondert ins WEG transformiert. Unter Berücksichtigung des § 14 WEG gilt § 906 BGB auch im Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander. Ein Abwehranspruch ist daher schon gegeben, wenn die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht nur völlig unwesent-

lich ist (OLG Köln, WuM 1997, 453; BGH, NJW 2012, 2715 für Belästigungen durch Trittschall; BayObLG, NJW-RR 2001, 141 für Belästigungen durch Küchengerüche oder BayObLG, NJW-RR 1999, 957 für Belästigungen durch Grillen im Bereich der Sondernutzungsfläche). Für das Merkmal der „Wesentlichkeit“ dürfte auch entscheidend sein, was als **ortsüblich** anzusehen ist, wobei der Begriff der Ortsüblichkeit durchaus dehnbar ist. Maßgeblich ist jedenfalls, wie die in der näheren Umgebung des betroffenen Grundstücks liegenden anderen Grundstücke genutzt werden. So hat z. B. das LG Frankfurt/Main entschieden, dass Birkenpollen in einem Garten durchaus als ortsüblich anzusehen sind und der Nachbar die Pollen einer Birke ertragen muss, auch wenn er Allergiker ist (Urteil vom 28.06.1995 – 2 S 2131/94).

6. Der Anwendungsbereich des Gesetzes dürfte sich auch auf den Käufer eines Grundstücks erstrecken, auf den Besitz, Nutzung und Lasten bereits übergegangen sind und zu dessen Gunsten eine **Auflassungsvormerkung** im Grundbuch eingetragen ist bzw. der Antrag auf Vollzug der Auflassung durch den Käufer gestellt worden ist. Der Käufer ist nämlich bereits als Auflassungsempfänger durch das Anwartschaftsrecht in eigentumsähnlicher Weise dinglich am Grundstück berechtigt (vgl. Bauer/Schlick, Anm. 2c zu § 1; BGHZ 114, 161, 165 betreffend den Anspruch aus §§ 823 Abs. 2, 909 BGB; BGH, NJW 1998, 3273 betreffend die Verantwortlichkeit des Käufers als Handlungsstörer; andere Ansicht allerdings Postier BbgNRG, § 2 Anm. 2.1). Eine weitere Ausdehnung des „Nachbarbegriffes“ erscheint im Übrigen bedenklich, da die maßgebliche Ermächtigungsnorm des Art. 124 EGBGB ausdrücklich nur landesrechtliche Vorschriften zur Eigentumsbeschränkung am Grundstück zulässt. Eine Erweiterung des Nachbarbegriffs auf alle **Nutzungsberechtigte** nach § 286 ZGB der DDR ist aus den gleichen Gründen nicht erfolgt, die auch für Mieter und Pächter gelten. Insofern ist der Regelungsbereich des Gesetzes enger als der des ZGB der DDR.

Entsprechend der Formulierung des Art. 124 EGBGB bezeichnet das Gesetz in den folgenden Abschnitten den Gläubiger, also den

Eigentümer des begünstigten Grundstückes als Nachbarn und den Schuldner, also denjenigen, dem durch das Gesetz eine Belastung auferlegt wird, als Eigentümer des Grundstückes.

7. Anders als beim Begriff des „Nachbarn“ erschien dem Gesetzgeber eine Legaldefinition des „Nachbargrundstückes“ weder notwendig noch zweckmäßig. Der Begriff des „**Grundstückes**“ ist nämlich im Nachbarrecht grundsätzlich der gleiche wie im Grundbuchrecht. Danach ist unter einem Grundstück im Rechtssinn ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist (so schon RG 84, 270; OLG Hamm, NJW 1966, 2411; Demhardter, Grundbuchordnung, § 2, Anm. 4a, m. w. N.). Die Grenzen eines Grundstückes sind gedachte, von der Vermessungsbehörde festgelegte Linien, die gewöhnlich durch Grenzeinrichtungen oder meist durch Grenzsteine oder Pflöcke kenntlich gemacht werden (BGH-Grundeigentum, 2011, 1077). Allerdings sind Ausnahmefälle dann denkbar, wenn ein Grundstück lediglich durch tatsächliche Verhältnisse aufgeteilt ist und auf diesem Grundstück unterschiedliche Nutzungsberechtigungen verbunden mit selbständigem Gebäudeeigentum vorhanden sind (vgl. z. B. § 287 ff. ZGB). Wie oben dargestellt, trifft dies entsprechend auch auf die Fälle des Wohneigentums zu, etwa dann, wenn eine Reihenhauses- oder Ferienwohnungsanlage nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt ist und die jeweiligen Wohnungseigentümer gefestigte Sondernutzungsrechte besitzen. In diesen Fällen können auf einem Grundstück im Rechtssinn zwei oder mehrere Nutzungsberechtigungen bestehen, die nach Abs. 2 Ziff. 2 einer Eigentümerstellung gleichkommen. In der ehemaligen DDR galt die rechtliche Trennung zwischen Gebäudeeigentum und Nutzungsberechtigung am realen Grundstück jedenfalls so lange, bis die reale Teilung des Grundstückes entsprechend den Vorschriften der Sachenrechtsvereinbarung erfolgt war, was inzwischen weitgehend erfolgt sein müsste (zu den betroffenen Fällen vgl. unten Anm. 10).

8. Das Gesetz erstreckt sich nicht nur auf die unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücke, sondern bezieht die Grundstücke in den Regelungsgehalt mit ein, die in einem „**engen örtlichen Zusammenhang**“ zueinander liegen. Damit ist der Anwendungsbereich des Gesetzes weiter gefasst, als z.B. im Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz, das lediglich das **angrenzende Grundstück** als Nachbargrundstück ansieht (§ 2 Abs. 1 BbgNRG). Eine weitere Definition des „engen örtlichen Zusammenhanges“ wird allerdings nicht vorgenommen, ist wegen der Vielzahl der denkbaren Einzelfälle auch kaum möglich. Die Ausdehnung über das unmittelbar angrenzende Nachbargrundstück hinaus ist zwar nicht unproblematisch (vgl. Dehner, A II S. 6), aber von Art. 124 EGBGB gedeckt, da der Gesetzgeber des Art. 124 EGBGB auch solche (landesrechtlichen) Vorschriften im Auge hatte. Wenn der Begriff auch enger auszulegen sein dürfte als z.B. im öffentlichen Nachbarrecht (Immissionsschutz), so sind hiervon jedenfalls Grundstücke erfasst, die einen unmittelbaren Bezug zueinander haben, die also von den Auswirkungen des verantwortlichen Grundstückes unmittelbar und tatsächlich betroffen sind, also etwaigen Beeinträchtigungen direkt ausgeliefert sind (vgl. auch Birk, § 1, Anm. 8a). So können sich z.B. die Rechte des fünften Abschnittes (Leitungen) auch gegen einen solchen Grundstückseigentümer richten, dessen Grundstück in einiger Entfernung zum berechtigten Nachbarn liegt. Auch können zwei benachbarte Grundstücke durch einen schmalen Weg getrennt sein; eine Begrenzung des Gesetzes lediglich auf das unmittelbar angrenzende Grundstück wäre in diesen Fällen wenig sinnvoll und würde teilweise den örtlichen Gegebenheiten widersprechen.

9. Abs. 2 Ziffer 1 stellt klar, dass im Falle des Bestehens eines **Erbbaurechts** an die Stelle des Eigentümers bzw. Nachbarn der Erbbauberechtigte tritt. Die Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz sind also vom Erbbauberechtigten wahrzunehmen bzw. zu dulden; der Grundstückseigentümer hat die Entscheidungen des Erbbauberechtigten in nachbarrechtlichen Angelegenheiten hinzunehmen.

Will der Grundstückseigentümer die Befugnisse des Erbbauberechtigten in nachbarrechtlichen Angelegenheiten einschränken und selbst Einfluss nehmen auf die, wegen ihrer zum Teil langdauernden Wirkungen wichtigen Entscheidungen, so kann er dies nur, wenn er dies mit dem Erbbauberechtigten vertraglich im Innenverhältnis vereinbart hat. Eine solche Vereinbarung kann jedoch keine unmittelbare Wirkung im Außenverhältnis entfalten. Ihre Verletzung durch den Erbbauberechtigten berührt daher grundsätzlich die Wirksamkeit der zwischen dem Erbbauberechtigten und dem Nachbarn getroffenen Vereinbarung nicht. Der Wohnungserbbauberechtigte (§ 30 WEG) ist dem Wohnungseigentümer gleichgestellt und mithin auch dem Grundstückseigentümer (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, NJW 2012, 3673; Bauer/Schlick, ThürNRG, § 1 Anm. 2c). Dies gilt auch für das Gebäudeeigentum nach Art. 231 § 5 § 233 § 4 EGBGB. Der gem. § 1030 BGB **Nießbrauchsberechtigte** kann Beeinträchtigungen, die sein Nutzungsrecht betreffen, selbständig gem. §§ 1027, 1004 BGB abwehren. Es verbleibt ihm auch das Recht, im eigenen Namen als **Prozessstandschafter** des Eigentümers entsprechende Abwehrrechte wahrzunehmen (LG Hamburg, ZWE 2015, 224). Allerdings kommt ihm für das Geltendmachen der Grundstückssubstanz betreffenden Einwirkungen die Stellung eines Eigentümers nicht zu (BayObLGZ 1998, 145 ff.). Im Umkehrschluss kann demgegenüber der Nießbraucher aber Störer sein, mit der Folge, dass der Eigentümer mittelbarer Handlungsstörer wird (BGH, NJW 2014, 2640).

10. Die gemessen an den Nachbarrechtsgesetzen der alten Länder relativ detaillierte Regelung für den Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht war im Hinblick auf die **Sachenrechtsanpassung** sinnvoll, da schon frühzeitig abzusehen war, dass aufgrund der besonderen Eigentumsproblematik an Grund und Boden nach der Wiedervereinigung im Freistaat Sachsen Erbbaurechtsfälle ansteigen würden. Aus diesem Grund sieht das Gesetz in Abs. 2 Ziffer 2 bereits vor, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz anstelle des Grundstückseigentümers auch vom Grundstücksnutzer wahr-